

Pfanzelplatz - Lärm durch Lüftungsanlage

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02563 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17208

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 31.07.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach hat am 20.03.2025 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02563 beschlossen.

In der Empfehlung wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, die von der Kühlwanne des Einkaufsmarktes am Pfanzelplatz (der Markt befindet sich in der Putzbrunner Straße) ausgehende Lärmemission zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die für Anwohnende seit Anfang 2025 bestehenden Lärmbelästigungen zu beenden.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.
Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Bei dem Einkaufsmarkt handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) so zu betreiben ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Die antragstellende Person wohnt in Nachbarschaft zum Einkaufsmarkt in einem Gebiet, das im genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München als Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt ist. Nach den Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) dürfen die von dem Einkaufsmarkt ausgehenden Geräusche nicht dazu beitragen, dass am maßgeblichen Immissionsort nach Ziffer 2.3 TA Lärm die im Mischgebiet geltenden Immissionsrichtwerte für die Tageszeit (06:00 Uhr-22:00 Uhr) von 60 dB(A) und für die Nachtzeit (22:00 Uhr-06:00 Uhr) von 45 dB(A) überschritten werden. Der maßgebliche Immissionsort liegt bei Wohngebäuden 0,5 außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (z. B. Schlafzimmerfenster).

Unter Hinweis auf diese Rechtslage hat das Referat für Klima- und Umweltschutz die Leitung des Einkaufsmarktes am 08.04.2025 schriftlich um Stellungnahme gebeten. Daraufhin hat die zuständige Marktleitung am 20.04.2025 zunächst dargelegt, dass die Situation vor Ort geprüft und Maßnahmen zur Schallreduzierung beauftragt würden. Aufgrund der marktbezogenen Liefersituation könne die Nachrüstung allerdings erst in den Kalenderwochen 21/22, somit in der Zeit vom 12.05.2025 bis 24.05.2025, vorgenommen werden.

Auf Nachfrage zu bislang unternommenen konkreten Maßnahmen hat die Marktleitung am 24.05.2025 ergänzend Stellung bezogen und ausgeführt, dass bereits eine Inspektion der Kälteanlage durch eine Fachfirma erfolgt sei. Des Weiteren sei die Kühlwanlage auf ein Minimum gedrosselt und das Reinigungsprogramm der Außenanlage abgeschaltet worden. In der Kalenderwoche 22 (19.05.2024 bis 24.05.2025) solle das Schallschutzgehäuse der Kläranlage im Innenbereich nachgerüstet werden.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird die Umsetzung der von der Marktleitung angekündigten Maßnahmen zur Lärmreduzierung kontrollieren und die Betreiberin der Kühlwanlage gegebenenfalls mit einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung nach § 24 BImSchG zur Einhaltung der Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG verpflichten.

In dieser Weise kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02563 entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02563 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02563 wird dergestalt entsprochen, dass das Referat für Klima- und Umweltschutz die von der Leitung des Einkaufsmarktes am Pfanzelplatz angekündigten Maßnahmen zur Lärmreduzierung kontrolliert. Sollte

nach Abschluss der angekündigten Maßnahmen weiterhin eine nicht hinnehmbare Lärmbelastung von der Kühl Anlage des Einkaufsmarktes ausgehen, besteht die Möglichkeit, die Betreiberfirma mit einer Anordnung nach § 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Einhaltung der Anforderungen des § 22 BImSchG – Verhinderung vermeidbarer Umwelteinwirkungen bzw. Beschränkung unvermeidbarer Umwelt-einwirkungen auf ein Mindestmaß – zu verpflichten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02563 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Thomas Kauer

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
2. An
den Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach
das Revisionsamt
das Direktorium - HA II/BAG Ost (zu Az. 20-26 / E 02563) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL4